

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 11 / Ausgabe vom 13.03.2020 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- 11.1 Allgemeinverfügungen über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung für die Wormser Schulen und Kindertageseinrichtungen Seite 4-18

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)
in der derzeit gültigen Fassung
hier: Allgemeinverfügung**

An die Leitung des Gauß-Gymnasiums (Schule)

aufgrund

der §§ 1, 2, 16, 33, 34, 73, 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung;

der § 2 der IfSGDV RP vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), in der derzeit geltenden Fassung;

der §§ 1, 2, 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes RP (POG) vom 01.10.1993 (GVBl. 1993, S. 595) in der derzeit geltenden Fassung;

der §§ 2, 3, 6, 1061, 62 und 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 101) in der derzeit geltenden Fassung;

und der Anordnung des Gesundheitsamtes Alzey Worms vom 11.03.2020 / 12.03.2020 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Wegen eines konkret festgestellten Corona-Virus-Falles an Ihrer Schule ist das Gauß-Gymnasium mit Wirkung vom Donnerstag, den 12.03.2020, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2020, zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Begründung:

Das Gesundheitsamt Alzey-Worms hat am 12.03.2020 festgestellt, dass an Ihrer Schule bei einem Schüler eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus aufgetreten ist. Der Virus löst die von Mensch zu Mensch übertragbare Krankheit CoVID-19 aus, wodurch die Gefahr besteht, dass weitere Personen sich anstecken könnten. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Um die Übertragungskette zu unterbrechen ist es deshalb dringend erforderlich, größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Auf dieser Grundlage wurde die Schließung der o.g. Einrichtung bis zum genannten Termin vorbeugend verfügt.

Umfassende fachliche Informationen über den neuen Krankheitserreger und die durch ihn verursachte Krankheit CoVID-19 sowie gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

Gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, wenn die Tatsache einer übertragbaren Krankheit vorliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu treffen. Berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen ist das zuständige Gesundheitsamt, die Kreisverwaltung Alzey-Worms ebenso wie die zuständige Ordnungsbehörde, die Stadtverwaltung Worms.

Zur Abwendung der bestehenden Gesundheitsgefahr und zum Schutz der in Ihrer Einrichtung befindlichen Personen, ist es deshalb dringend geboten, die Einrichtung zu schließen.

Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.

Begründung der Zwangsgeldandrohung:

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, um zu verhindern, dass gegen unsere Anordnung, der Schließung Ihrer Einrichtung verstoßen wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 19 bis 60 LVwVG beigetrieben werden.

Hinweise:

1. Die Schließung Ihrer Schule ist Ihnen gegenüber bereits am 12.03.2020 durch das Gesundheitsamt Alzey-Worms und die zuständige Behörde mündlich angeordnet worden.
2. Die Bediensteten, die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Einrichtung sind auf dem schnellsten Weg zu informieren. Die Schließung Ihrer Einrichtung ist bekannt zu machen und die Bekanntmachung ist an allen Zugängen Ihrer Einrichtung anzubringen.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Über das Bürgertelefon mit der Telefonnummer (06241) 853 - 1818 können weitere Informationen abgefragt werden.
5. Wir machen darauf aufmerksam, dass es wegen der Infektionsgefahr erforderlich sein könnte, unsere Verfügung zeitlich weiter zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 13.03.2020
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)
in derzeit gültigen Fassung
hier: Allgemeinverfügung**

An die Leitung der Einrichtung Freie Montessori Schule

aufgrund

der §§ 1, 2, 16, 33, 34, 73, 74 und 75 Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung;

der § 2 der IfSGDV RP vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), in der derzeit geltenden Fassung;

der §§ 1, 2, 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes RP (POG) vom 01.10.1993 (GVBl. 1993, S. 595) in der derzeit geltenden Fassung;

der §§ 2, 3, 6, 1061, 62 und 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 101) in der derzeit geltenden Fassung;

und der Anordnung des Gesundheitsamtes Alzey Worms vom 11.03.2020 / 12.03.2020 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Wegen eines konkret festgestellten Corona-Virus-Falles in einer Schule in Worms ist Ihre Einrichtung/Schule mit Wirkung vom Donnerstag, den 12.03.2020, bis einschließlich Freitag, den 13.03.2020, zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Begründung:

Das Gesundheitsamt Alzey-Worms hat am 12.03.2020 festgestellt, dass an einer Wormser Schule eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus aufgetreten ist. Der Virus löst die von Mensch zu Mensch übertragbare Krankheit CoVID-19 aus, wodurch die Gefahr besteht, dass weitere Personen sich anstecken könnten. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Um die Übertragungskette zu unterbrechen ist es deshalb dringend erforderlich, größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Auf dieser Grundlage wurde die Schließung der o.g. Einrichtung bis auf weiteres vorbeugend verfügt.

Umfassende fachliche Informationen über den neuen Krankheitserreger und die durch ihn verursachte Krankheit CoVID-19 sowie gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

Gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, wenn die Tatsache einer übertragbaren Krankheit vorliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu treffen. Berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen ist das zuständige Gesundheitsamt, die Kreisverwaltung Alzey-Worms, ebenso wie die zuständige Ordnungsbehörde, die Stadtverwaltung Worms.

Zur Abwendung der bestehenden Gesundheitsgefahr und zum Schutz der in Ihrer Einrichtung befindlichen Personen, ist es deshalb dringend geboten, die Einrichtung zu schließen.

Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung, bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.

Begründung der Zwangsgeldandrohung:

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, um zu verhindern, dass gegen unsere Anordnung, der Schließung Ihrer Einrichtung verstoßen wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 19 bis 60 LVwVG beigeschrieben werden.

Hinweise:

1. Die Bediensteten, die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Einrichtung sind auf dem schnellsten Weg zu informieren. Die Schließung Ihrer Einrichtung ist bekannt zu machen und die Bekanntmachung ist an allen Zugängen Ihrer Einrichtung anzubringen.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Über das Bürgertelefon mit der Telefonnummer (06241) 853 - 1818 können weitere Informationen abgefragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 12.03.2020
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)
in der derzeit gültigen Fassung
hier: Allgemeinverfügung**

An die Leitung folgender Einrichtungen:
Rudi-Stephan-Gymnasium, Karl-Hofmann-Schule und Berufsbildende Schule Wirtschaft

aufgrund

- der** §§ 1, 2, 16, 33, 34, 73, 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** § 2 der IfSGDV RP vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 1, 2, 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes RP (POG) vom 01.10.1993 (GVBl. 1993, S. 595) in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 2, 3, 6, 1061, 62 und 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 101) in der derzeit geltenden Fassung;

und der Anordnung des Gesundheitsamtes Alzey Worms vom 11.03.2020/12.03.2020 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Wegen eines konkret festgestellten Corona-Virus-Falles in einer Schule in Worms ist Ihre Einrichtung/Schule mit Wirkung vom Donnerstag, den 12.03.2020, bis einschließlich Freitag, den 20.03.2020, zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Begründung:

Das Gesundheitsamt Alzey-Worms hat am 12.03.2020 festgestellt, dass an einer Wormser Schule eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus aufgetreten ist. Der Virus löst die von Mensch zu Mensch übertragbare Krankheit CoVID-19 aus, wodurch die Gefahr besteht, dass weitere Personen sich anstecken könnten. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Um die Übertragungskette zu unterbrechen ist es deshalb dringend erforderlich, größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Auf dieser Grundlage wurde die Schließung der o.g. Einrichtung bis zum genannten Termin vorbeugend verfügt.

Umfassende fachliche Informationen über den neuen Krankheitserreger und die durch ihn verursachte Krankheit CoVID-19 sowie gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

Gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, wenn die Tatsache einer übertragbaren Krankheit vorliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu treffen. Berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen ist das zuständige Gesundheitsamt, die Kreisverwaltung Alzey-Worms ebenso wie die zuständige Ordnungsbehörde, die Stadtverwaltung Worms.

Zur Abwendung der bestehenden Gesundheitsgefahr und zum Schutz der in Ihrer Einrichtung befindlichen Personen, ist es deshalb dringend geboten, die Einrichtung zu schließen.

Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.

Begründung der Zwangsgeldandrohung:

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, um zu verhindern, dass gegen unsere Anordnung, der Schließung Ihrer Einrichtung verstoßen wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 19 bis 60 LVwVG begetrieben werden.

Hinweise:

1. Die Schließung Ihrer Schule ist Ihnen gegenüber bereits am 12.03.2020 durch das Gesundheitsamt Alzey-Worms und die zuständige Behörde mündlich angeordnet worden.
2. Die Bediensteten, die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Einrichtung sind auf dem schnellsten Weg zu informieren. Die Schließung Ihrer Einrichtung ist bekannt zu machen und die Bekanntmachung ist an allen Zugängen Ihrer Einrichtung anzubringen.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Über das Bürgertelefon mit der Telefonnummer (06241) 853 - 1818 können weitere Informationen abgefragt werden.
5. Wir machen darauf aufmerksam, dass es wegen der Infektionsgefahr erforderlich sein könnte, unsere Verfügung zeitlich weiter zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 13.03.2020
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung hier: Allgemeinverfügung

An die Leitung der Einrichtung gemäß beigefügter Adressliste

aufgrund

- der** §§ 1, 2, 16, 33, 34, 73, 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** § 2 der IfSGDV RP vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 1, 2, 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes RP (POG) vom 01.10.1993 (GVBl. 1993, S. 595) in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 2, 3, 6, 1061, 62 und 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 101) in der derzeit geltenden Fassung;

und der Anordnung des Gesundheitsamtes Alzey Worms vom 11.03.2020 / 12.03.2020 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Wegen eines konkret festgestellten Corona-Virus-Falles in einer Schule in Worms ist Ihre Einrichtung/Schule mit Wirkung vom Donnerstag, den 12.03.2020, bis einschließlich Freitag, den 13.03.2020, zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Begründung:

Das Gesundheitsamt Alzey-Worms hat am 12.03.2020 festgestellt, dass an einer Wormser Schule eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus aufgetreten ist. Der Virus löst die von Mensch zu Mensch übertragbare Krankheit CoVID-19 aus, wodurch die Gefahr besteht, dass weitere Personen sich anstecken könnten. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Um die Übertragungskette zu unterbrechen ist es deshalb dringend erforderlich, größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Auf dieser Grundlage wurde die Schließung der o.g. Einrichtung bis zum genannten Termin vorbeugend verfügt.

Umfassende fachliche Informationen über den neuen Krankheitserreger und die durch ihn verursachte Krankheit CoVID-19 sowie gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

Gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, wenn die Tatsache einer übertragbaren Krankheit vorliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu treffen. Berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen ist das zuständige Gesundheitsamt, die Kreisverwaltung Alzey-Worms ebenso wie die zuständige Ordnungsbehörde, die Stadtverwaltung Worms.

Zur Abwendung der bestehenden Gesundheitsgefahr und zum Schutz der in Ihrer Einrichtung befindlichen Personen, ist es deshalb dringend geboten, die Einrichtung zu schließen.

Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.

Begründung der Zwangsgeldandrohung:

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, um zu verhindern, dass gegen unsere Anordnung, der Schließung Ihrer Einrichtung verstoßen wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 19 bis 60 LVwVG beigeschrieben werden.

Hinweise:

1. Die Bediensteten, die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Einrichtung sind auf dem schnellsten Weg zu informieren. Die Schließung Ihrer Einrichtung ist bekannt zu machen und die Bekanntmachung ist an allen Zugängen Ihrer Einrichtung anzubringen.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Über das Bürgertelefon mit der Telefonnummer (06241) 853 - 1818 können weitere Informationen abgefragt werden.
4. Wir machen darauf aufmerksam, dass es wegen der Infektionsgefahr erforderlich sein könnte, unsere Verfügung zeitlich weiter zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 12.03.2020
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Grundschulen

Schule	Adresse
Dalberg	Höhenstr. 5, 67550 Worms
Diesterweg	Nievergoltstr. 63, 67549 Worms
Ernst-Ludwig	Gießenstr. 5, 67547 Worms
Karmeliter	Karmeliterstr. 3, 67547 Worms
Kerschensteiner	Neubachstr. 57, 67551 Worms
Klausenberg Abenheim	Weingartenstr. 5, 67550 Worms
Neusatz	Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms
Paternus	Grabenstr. 50, 67551 Worms
Pestalozzi	Bensheimer Str. 45, 67547 Worms
Rheindürkheim	Schulstr. 2, 67550 Worms
Staudinger	Eckenbertstr. 5, 67549 Worms
Westend	Von-Steuben-Str. 11, 67549 Worms
Wiesengrund Heppenheim	Kirchhofplatz 9 -13, 67551 Worms
Wiesoppenheim	Losengewann 32, 67551 Worms

Realschulen plus

Schule	Adresse
Pfrimmtal	Nievergoltstr. 63, 67549 Worms
Karmeliter	Goethestr. 10a, 67547 Worms
Nibelungen	Karl-Hofmann-Anlage 2, 67547 Worms
Westend	Röderstr. 2, 67549 Worms

Integrierte Gesamtschulen

Schule	Adresse
Nelly-Sachs	Neubachstr. 57, 67551 Worms

Gymnasien

Schule	Adresse
Eleonoren	Karlsplatz 3, 67549 Worms
Gauß	Von-Steuben-Str. 31, 67549 Worms
Rudi-Stephan	Von-Steuben-Str. 31, 67549 Worms

Berufsbildende Schulen

Schule	Adresse
Karl-Hofmann	Von-Steuben-Str. 31, 67549 Worms
Berufsbildende Schule Wirtschaft	Von-Steuben-Str. 31, 67549 Worms

Förderzentrum

Schule	Adresse
Geschwister-Scholl-Schule	Elisabeth-Groß-Platz 1, 67547 Worms

Privat Schulen

Schule	Adresse
Freie Montessori Schule	Brückenstraße 2, 67551 Worms

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung hier: Allgemeinverfügung

An die Leitung der Einrichtungen gemäß beigefügter Adressliste

aufgrund

- der** §§ 1, 2, 16, 33, 34, 73, 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** § 2 der IfSGDV RP vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 1, 2, 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes RP (POG) vom 01.10.1993 (GVBl. 1993, S. 595) in der derzeit geltenden Fassung;
- der** §§ 2, 3, 6, 1061, 62 und 64 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVWVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957 S. 101) in der derzeit geltenden Fassung;

und der Anordnung des Gesundheitsamtes Alzey Worms vom 11.03.2020 / 12.03.2020 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Wegen eines konkret festgestellten Corona-Virus-Falles in einer Schule in Worms ist Ihre Einrichtung mit Wirkung vom Donnerstag, den 12.03.2020, bis einschließlich Freitag, den 13.03.2020, zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Begründung:

Das Gesundheitsamt Alzey-Worms hat am 12.03.2020 festgestellt, dass an einer Wormser Schule eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus aufgetreten ist. Der Virus löst die von Mensch zu Mensch übertragbare Krankheit CoVID-19 aus, wodurch die Gefahr besteht, dass weitere Personen sich anstecken könnten. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Um die Übertragungskette zu unterbrechen ist es deshalb dringend erforderlich, größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Auf dieser Grundlage wurde die Schließung der o.g. Kindertageseinrichtung bis zum genannten Termin vorbeugend verfügt.

Umfassende fachliche Informationen über den neuen Krankheitserreger und die durch ihn verursachte Krankheit CoVID-19 sowie gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

Gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde verpflichtet, wenn die Tatsache einer übertragbaren Krankheit vorliegt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zu treffen. Berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen ist das zuständige Gesundheitsamt, die Kreisverwaltung Alzey-Worms ebenso wie die zuständige Ordnungsbehörde, die Stadtverwaltung Worms.

Zur Abwendung der bestehenden Gesundheitsgefahr und zum Schutz der in Ihrer Einrichtung befindlichen Personen, ist es deshalb dringend geboten, die Einrichtung zu schließen.

Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.

Begründung der Zwangsgeldandrohung:

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, um zu verhindern, dass gegen unsere Anordnung, der Schließung Ihrer Einrichtung verstoßen wird. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 19 bis 60 LVwVG beigeschrieben werden.

Hinweise:

1. Die Bediensteten, die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Einrichtung sind auf dem schnellsten Weg zu informieren. Die Schließung Ihrer Einrichtung ist bekannt zu machen und die Bekanntmachung ist an allen Zugängen Ihrer Einrichtung anzubringen.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Über das Bürgertelefon mit der Telefonnummer (06241) 853 - 1818 können weitere Informationen abgefragt werden.
4. Im Übrigen verweisen wir auf die bereits erfolgte Information des Bereiches 5 - Soziales, Jugend und Wohnen.
5. Wir machen darauf aufmerksam, dass es wegen der Infektionsgefahr erforderlich sein könnte, unsere Verfügung zeitlich weiter zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Einrichtung	Adresse
AWOlino Kindertagesstätte	Gewerbeschulstraße 20, 67549 Worms
DRK Familienzentrum Worms-Krippe Henry Dunant	Hagenstraße 52, 67547 Worms
DRK Familienzentrum Worms-Waldkindergarten und Hort im Grünen	Hammelsdamm 105, 67547 Worms
Evang. Integrativer Bartimäus-Kindergarten	Bertha-von-Suttner-Straße 1-3, 67549 Worms
Evang. Kindergarten Dreifaltigkeit	Adenauerring 3, 67547 Worms
Evang. Kindergarten Herrnsheim	Höhenstraße 47, 67550 Worms
Evang. Kindergarten Kleines Ich	Purmannstraße 70, 67549 Worms
Evang. Kindergarten Pfeddersheim	St. Georgen-Str. 33, 67551 Worms
Evang. Kindergarten Pfiffligheim	Alzeyer Straße 284, 67549 Worms
Evang. Kindertagesstätte "Lukaskindergarten"	Bensheimer Straße 15, 67547 Worms
Evang. Kindertagesstätte Abrahams Kinder	Würdtweinstraße 23, 67549 Worms
Evang. Kindertagesstätte Anne-Frank	Judengasse 6, 67547 Worms
Evang. Kindertagesstätte Hochheim	Schreinergergasse 7, 67549 Worms
Evang. Kindertagesstätte Käthe-Luther-Haus	Köhlerstraße 5, 67549 Worms
Evang. Kindertagesstätte Oberlinhaus	Benediktinerstraße 31, 67549 Worms
Evang. Krippe Sternergasse	Sternergasse 4, 67547 Worms
Evang. Magnus-Kindergarten	Hochstraße 6a, 67547 Worms
Evang. Matthäuskindergarten	Eduard-David-Straße 22, 67547 Worms
Evang. Regenbogenkindergarten	Zollhausstraße 67, 67551 Worms
Evang. Sonnenblumen-Kindergarten	Mühlthalweg 10, 67551 Worms
integrativer Tom Mutters Kindergarten	Altmühlstrasse 10, 67547 Worms
katholische Kindertagesstätte Liebfrauen	Liebfrauentift 10, 67547 Worms
katholische Kindertagesstätte	Pfr.-Joh.-W-Weil-Str. 4, 67549 Worms

Maria Himmelskron

katholische Kindertagesstätte Sankt Bonifatius	Weinsheimer Postweg 26, 67551 Worms
katholische Kindertagesstätte St. Cyriakus	Stralenbergstraße 15 a, 67547 Worms
katholische Kindertagesstätte St. Hildegard	Wonnegaustraße 51, 67550 Worms
katholische Kindertagesstätte St. Lioba	Schlossgasse 4 , 67547 Worms
katholische Kindertagesstätte St. Martin	In den Spitzwiesen 16, 67551 Worms
katholische Kindertagesstätte St. Peter	Schulgasse 3, 67550 Worms
katholische Kindertagesstätte St. Raphael	Hahnstraße 18, 67551 Worms
Kindertagesstätte Haus der Generationen Remeyerhof	Hermannstraße 1a, 67547 Worms
Kindertagesstätte Lindwürmer	Erenburgerstraße 19, 67549 Worms
Kita Arche Noah Ev. Kirchengemeinde Rheindürkheim	Kirchstraße 9, 67550 Worms
Spiel- und Lernstube "Die Vorstadtkrokodile"	Boosstraße 3, 67547 Worms
Spiel- und Lernstube Nordend	Am Holzhof 67, 67547 Worms
Städt.Bergkindergarten	Am Schwimmbad 4, 67551 Worms
Städt.Kindertagesstätte Ahornweg	Ahornweg 11, 67547 Worms
Städt.Kindertagesstätte Am Klinikum	Gabriel-von-Seidl-Straße 77, 67550 Worms
Städt.Kindertagesstätte Das kleine Blau	Paracelsusstraße 10, 67550 Worms
Städt.Kindertagesstätte Farbklecks	Wachenheimer Straße 6G, 67549 Worms
Städt.Kindertagesstätte Gibichstraße	Gibichstraße 19, 67547 Worms
Städt.Kindertagesstätte Karmeliter	Karmeliterstraße 5, 67547 Worms
Städt.Kindertagesstätte Kindertreff 93	Theodor-Heuss-Straße 75a, 67549 Worms
Städt.Kindertagesstätte Kleines Meer	Neubachstraße 57, 67551 Worms
Städt.Kindertagesstätte Kunterbunt	Leharstraße 21, 67551 Worms
Städt.Kindertagesstätte Liebenauer Feld	Von-Steuben-Straße 22, 67547 Worms

Städt. Kindertagesstätte Ludwigstraße	Ludwigstraße 31, 67547 Worms
Städt. Kindertagesstätte Pustebume	Heinrich-von-Gagern-Straße 1 bis 3, 67549 Worms
Städt. Kindertagesstätte Sonnenschein	Freiherr-vom-Stein-Str. 12-14, 67551 Worms
Städt. Kindertagesstätte Villa Augustin	Augustinerstraße 14-16, 67547 Worms
Städt. Kindertagesstätte Zwergenvilla	Killenfeldstraße 25, 67550 Worms
Städt. Spiel- und Lernstube an der Ernst-Ludwig-Schule	Barbarossaplatz 1, 67547 Worms
Städt. Spiel- und Lernstube Die Nordlichter	Bensheimer Straße 45, 67547 Worms
Waldorfkindergarten Schneeweißchen und Rosenrot	Eckenbertstraße 6, 67549 Worms

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!